

## Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Festsetzung der Gebühren einer Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfolgt nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) sowie der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR-GebVO-MLR) mit Gebührenverzeichnis (GebVerz-MLR Nr. 30).

Nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis mit Stand vom 11.12.2018 entstehen folgende Gebühren:

Baukosten		Gebühr	
	bis	25.000 €	231 €
über	25.000 € bis	100.000 €	462 €
über	100.000 € bis	400.000 €	693 €
über	400.000 € bis	800.000 €	1.155 €
über	800.000 € bis	2.000.000 €	1.848 €
über	2.000.000 € bis	5.000.000 €	2.772 €
über 5.000.000 € je angefangene 5 Mio			2.772 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme vor Ort zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

### Beispiel zur Gebührenberechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage  
(Baukosten insgesamt 230.000 €)

Gebühr für die Gebäudeaufnahme	450,00 €
19% MwSt. aus 450 €	85,50 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters, 35% aus 450 €	157,50 €
<b>Gesamtgebühr</b>	<b>693,00 €</b>

### Wer schuldet die Gebühr?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums, der Wahrung der Rechte an Grundstücken und Gebäuden und der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht der jeweiligen Eigentümer (§5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG i.V.m. §2 Abs. 3 LGebG).

### Öffnungszeiten:

Montag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	7:30 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

### Für weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Wenn Sie mehr über die Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg erfahren möchten:

[www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)  
[www.geoportal-bw.de](http://www.geoportal-bw.de)

### Vermessung und Flurneuordnung

Telefon 07571 102 3213  
Fax 07571 102-3299  
E-Mail [post.vermessung@lrasig.de](mailto:post.vermessung@lrasig.de)

### Landratsamt Sigmaringen

Vermessung und Flurneuordnung  
Leopoldstraße 4  
72488 Sigmaringen

[www.landkreis-sigmaringen.de](http://www.landkreis-sigmaringen.de)

Land schafft Raum schafft Perspektive.



## Informationen zur Gebäudeaufnahme

Vermessung und Flurneuordnung

## Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- › Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe und über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken.
- › Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.
- › Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.
- › Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.

**Das Liegenschaftskataster** wird von vielen Stellen genutzt. Dabei sind besonders Planer und Versorgungsunternehmen auf ein aktuelles Liegenschaftskataster angewiesen, da z.B. städtebauliche Planungen sowie Planungen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen eine korrekte Darstellung von Gebäuden voraussetzen. Das Liegenschaftskataster liefert für alle diese Zwecke verlässliche Auskunft.

**Das Grundbuch** enthält Angaben zu den Eigentümern und den Rechten und Belastungen eines Grundstücks.

## Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- › Benachrichtigung der Eigentümer des Flurstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Vor dem Betreten des Flurstücks meldet sich das Vermessungspersonal an. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Das Vermessungspersonal ist berechtigt, das Flurstück zu betreten.
- › Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten (Umriss)
- › Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- › Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem amtlichen Nachweis
- › Darstellung des Gebäudes im digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters

## Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Die Unteren Vermessungsbehörden und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nehmen die Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

## Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.

